



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

238/24

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Favata, Fabiana

Tel. Nr.:  
82-2306

Datum:  
12.01.2024

1. **Betreff:** Ausscheiden von Herrn Erich Spinner aus dem Amt des ersten stellvertretenden Ortsvorstehers der Ortschaft Elgersweier

2. **Beratungsfolge:**
- |                | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------|----------------|-----------------------|
| 1. Gemeinderat | 29.01.2024     | öffentlich            |

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Ortsvorsteher Erich Spinner ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt und er somit die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz auf Antrag zum 29.01.2024 verlangen kann.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

238/24

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:  
Favata, Fabiana

Tel. Nr.:  
82-2306

Datum:  
12.01.2024

---

Betreff: Ausscheiden von Herrn Erich Spinner aus dem Amt des ersten stellvertretenden Ortsvorstehers der Ortschaft Elgersweier

---

## **Sachverhalt/Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.07.2019 für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der elf Ortschaften sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt (Drucksache 110/19).

Mit Schreiben vom 15. November 2023 hat Herr Ortsvorsteher Erich Spinner beantragt, sein Amt als ersten stellvertretenden Ortsvorsteher zum 29.01.2024 niederzulegen.

Nach § 91 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Antrag nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO insbesondere, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinde- oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Ebenso gilt insbesondere als wichtiger Grund, wenn der Bürger mehr als 62 Jahre alt ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet in diesem Fall der Gemeinderat.